

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Lokalradio Innsbruck GmbH** (FN 160418i beim Landesgericht Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, bei der KommAustria eingelangt am 11.12.2015, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass nach Abtretung von 27,57 % der sich im Eigentum der IVG Karl Gstrein GmbH, von 26,98 % der sich im Eigentum der Baumann Josef GmbH, von 23,29 % der sich im Eigentum der Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH sowie von 13,69 % der sich im Eigentum von Alfons Döser befindlichen Geschäftsanteile an der **Lokalradio Innsbruck GmbH**, somit insgesamt 91,53 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH, an die **funkhaus.io gmbh** (FN 447012x beim Handelsgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.12.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Lokalradio Innsbruck GmbH (idF auch: Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 5 PrR -G eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur.

Im erwähnten Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass der Großteil der Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH, nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH, die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH sowie Herr Alfons Döser planen, ihre Geschäftsanteile an die sich (zum damaligen Zeitpunkt) in Gründung befindende **funkhaus.io gmbh** zu übertragen.

Nunmehr ist die funkhaus.io gmbh zu FN 447012x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Demnach soll die IVG Karl Gstrein GmbH ihren Geschäftsanteil an der Lokalradio Innsbruck GmbH im Ausmaß von 27,57 %, die Baumann Josef GmbH im Ausmaß von 26,98 %, die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH im Ausmaß von 23,29 % und Herr Alfons Döser im Ausmaß von 13,69 % des Stammkapitals der Antragstellerin, das sind insgesamt somit 91,53 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH, an die funkhaus.io gmbh, abtreten.

Zeitgleich übermittelten die Radio Oberland GmbH sowie die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. Anzeigen gemäß § 22 Abs 5 PrR-G betreffend Änderungen in ihren Eigentümerstrukturen. Auch dort sind die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH beteiligt. In den Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass diese Gesellschafter (und zum Teil auch weitere) ebenfalls planen, ihre Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH sowie an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. (jeweils im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % des Stammkapitals der Zulassungsinhaberin) an die funkhaus.io gmbh zu veräußern.

In oben genannter Anzeige vom 11.12.2015 wurde von der Antragstellerin zudem ausgeführt, dass nach Durchführung der (geplanten) Eigentumsänderungen bei der Lokalradio Innsbruck GmbH sowie der Radio Oberland GmbH es zu einer Doppelabdeckung durch einen einheitlichen Eigentümer im Bereich der Übertragungskapazität INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz (der Lokalradio Innsbruck GmbH) sowie INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz (Lokalradio Innsbruck GmbH) komme. Geplant sei, die Übertragungskapazität INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz im Jahr 2016 so umzukoordinieren, dass es nur mehr zu technischen unvermeidbaren Doppelabdeckungen komme. Sollte die KommAustria zur Ansicht gelangen, dass eine zeitnahe Umkoordinierung nicht möglich sei, werde die Übertragungskapazität INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz zurückgestellt.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln sowie zur Ergänzung ihrer Angaben binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Mit Schreiben vom 30.12.2015, bei der KommAustria am 04.01.2016 eingelangt, nahm die Antragstellerin Stellung und brachte ergänzende Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie darüberhinausgehende Angaben vor.

Am 08.01.2016 verfasste der bestellte Amtssachverständige Thomas Janiczek das bei ihm beauftragte Gutachten zum Verhältnis der entscheidungsrelevant betroffenen Versorgungsgebiete (Bestehen allfälliger Doppel- und Dreifachversorgungen), das sind „Innsbruck und Tiroler Unterland“ (der Antragstellerin zugeordnet), das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ (der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. zugeordnet), das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ (der Radio Oberland GmbH zugeordnet) und das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (der Schallwellen Lounge GmbH zugeordnet).

Der Amtssachverständige stellte fest, dass es – im Hinblick auf die Versorgungsgebiete der Radio Oberland GmbH und der Lokalradio Innsbruck GmbH – zu einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung, im Ausmaß von ca. 70 % bezogen auf das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ sowie im Ausmaß von ca. 65 % bezogen auf das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“, komme. Außerdem ist aus dem Gutachten ableitbar, dass es – unter Beibehaltung der Übertragungskapazität INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz – im Hinblick auf das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile

des Inntals“ der Schallwellen Lounge GmbH zu einer Dreifachversorgung erheblichen Ausmaßes komme.

Vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G wurde das Gutachten der Antragstellerin sowie der Radio Oberland GmbH zur Stellungnahme bis zum 25.01.2016 übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.01.2016 übermittelte die Antragstellerin ein Schreiben, in welchem sie im Wesentlichen vorbringt, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass es Gebiete gebe, die ausschließlich von einer der beiden Übertragungskapazitäten INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz und INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz versorgt würden. Es sei zu beachten, dass § 9 PrR-G nicht jede Form der Überschneidung verbiete, sondern technisch unvermeidbare Überschneidungen wohl zulässig seien. Im konkreten Fall sei daher zu prüfen, ob die Überschneidungen technisch unvermeidbar (im Sinne eines unvertretbaren und unverhältnismäßigen Aufwandes unter Nutzung der bestehenden rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten) seien.

Mit Schreiben vom 02.02.2016, bei der KommAustria am 03.02.2016 eingelangt, übermittelte die Radio Oberland GmbH ein Schreiben, in dem sie mitteilt, dass sie ihre Anzeige vom 11.12.2015 gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf die beabsichtigte Anteilsübertragung an die funkhaus.io gmbh zurückziehe.

Mit Schreiben vom 05.02.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Antragstellerin einen Firmenbuchauszug der funkhaus.io gmbh.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassungen und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zu FN 160418i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Lokalradio Innsbruck GmbH ist Mag. Florian Novak.

27,57 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von der IVG Karl Gstrein GmbH gehalten. Deren Geschäftsführer sind MMag. Dr. Andreas Gstrein und MMag. Stefan Krismer. Die Gesellschafter der IVG Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Mag. Stefan Jacksch, Ing. Mag. Dr. Dieter Jacksch, Dipl.-Ing. Thomas Jacksch, MMag. Stefan Krismer, Mag. Maria Krismer, Beatrix Zebisch, MMag. Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz, allesamt österreichische Staatsbürger.

26,98 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von der Baumann Josef GmbH gehalten. Deren Geschäftsführer ist MMag. Dr. Andreas Gstrein. Gesellschafter der Baumann Josef GmbH sind Karl Gstrein und Ing. Hans Jacksch, beide österreichische Staatsbürger.

23,29 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH gehalten. Deren Geschäftsführer sind Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Ing. Mag. Dr. Stefan Jacksch. Gesellschafter der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH sind Karl Gstrein, Johann Gstrein, Johannes Gstrein,

Andreas Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Hans Jacksch und Beate Jacksch, allesamt österreichische Staatsbürger.

13,69 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von Alfons Döser, österreichischer Staatsbürger, gehalten.

5,48 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von der Moser Holding Beteiligungs GmbH, gehalten. Die Kapitalanteile der Moser Holding Beteiligungs GmbH werden von der Moser Holding Aktiengesellschaft gehalten.

2,98 % der Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden von Friedrich Pfeifer, österreichischer Staatsbürger, gehalten.

Die Gesellschaft IVG Karl Gstrein GmbH ist mit 50 % an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und mit 25 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH ist mit 20 % an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und mit 40 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Baumann Josef GmbH ist mit 30 % an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und mit 10 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt. Friedrich Pfeifer ist außerdem zu 15 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“
- „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“
- „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“

Das durch die angeführten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich entlang des unteren Inntals von Innsbruck flussabwärts bis Kufstein. Der Raum Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, während die politischen Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein nur teilweise durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m rund 340.000 Einwohner versorgt werden.

Ausgestrahltes Programm der Antragstellerin

Das mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, bewilligte Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind. Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“-Format (CHR-Format) konzipiert, wobei sich die Musik

mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit der gegenständlichen Anzeige teilte die Lokalradio Innsbruck GmbH folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH, nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH, die Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, Herr Alfons Döser, die Moser Holding und Beteiligungs GmbH sowie Herr Friedrich Pfeifer, ihre Geschäftsanteile zu insgesamt 91,53 % an die funkhaus.io gmbh, nach Zustimmung durch die KommAustria, veräußern. Die verbleibenden Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden auch weiterhin von der Moser Holding und Beteiligungs GmbH und von Friedrich Pfeifer im ursprünglichen Ausmaß gehalten.

2.2.1. funkhaus.io gmbh

Die funkhaus.io gmbh ist eine zu FN 447012x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1010 Wien, Gonzagagasse 19/14, mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Alleingesellschafterin der funkhaus.io gmbh ist die medien.io GmbH.

Neben der Funktion als Mehrheitseigentümerin der Lokalradio Innsbruck GmbH soll die funkhaus.io gmbh gemäß der Anzeige der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vom 11.12.2015 auch Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft werden.

2.2.2 medien.io GmbH

Die medien.io GmbH ist eine zu FN 410200k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Mag. Florian Novak hält 100 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, welche ihrerseits außerdem 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH, hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils 4 % des Stammkapitals.

Die RFM Broadcast GmbH ist unter anderem Alleingesellschafterin der Schallwellen Lounge GmbH. Letztere ist eine zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

2.3. Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Satz und Abs. 3 PrR-G

Im Hinblick auf die Versorgungsgebiete „Tiroler Oberland“ (Radio Oberland GmbH) und „Innsbruck und Tiroler Unterland“ (Lokalradio Innsbruck GmbH) wurde im frequenztechnischen Gutachten vom 08.01.2016 festgestellt, dass eine technisch vermeidbare Überschneidung von ca. 220.000 Personen vorläge. Im Hinblick auf die Versorgungsgebiete der Radio Oberland GmbH und der Lokalradio Innsbruck GmbH käme es zu einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 70 % bezogen auf das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ sowie im Ausmaß von ca. 65 % bezogen auf das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

Außerdem wurde festgestellt, dass sich die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Antragstellerin sowie „Innsbruck und Teile des Inntals“ der Schallwellen Lounge GmbH überschneiden würden. Konkret wären etwa 210.000 Personen von dieser technisch vermeidbaren Doppelversorgung betroffen. Weiters ist dem Gutachten zu entnehmen, dass – unter Beibehaltung der Übertragungskapazität INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz der Radio Oberland GmbH – im Hinblick auf die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Antragstellerin, „Innsbruck und Teile des Inntals“ der Schallwellen Lounge GmbH sowie „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH eine Dreifachversorgung resultieren würde. Letztendlich wurde die von der Radio Oberland GmbH übermittelte Anzeige der geplanten Eigentumsänderungen zurückgezogen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich das Versorgungsgebiet der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. („Außerfern/Reutte“) mit dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Innsbruck und Tiroler Unterland“), jenem der Radio Oberland GmbH („Tiroler Oberland“ sowie jenem der Schallwellen Lounge GmbH („Innsbruck und Teile des Inntals“) aufgrund vollständiger Entkoppelung nicht überschneiden.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird seitens der Antragstellerin festgehalten, dass auch nach den dargestellten geplanten Umstrukturierungen weiterhin der überwiegende Teil der Mitarbeiter der Lokalradio Innsbruck GmbH wie bisher beschäftigt werden soll. Außerdem sollen die bisherigen Büroräumlichkeiten zum Betrieb des Radioprogramms erhalten bleiben.

Das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema bleiben von den Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt.

Mag. Florian Novak, neuer Geschäftsführer der Lokalradio Innsbruck GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen beim Betrieb eines Radiosenders. Aufgrund der Erfahrung als Gründergesellschafter von Radio Energy Wien und der langjährigen Führung von Unternehmungen von Sendern der Radio LoungeFM Gruppe verfügt Mag. Novak über einschlägiges Fachwissen, um die Geschäftsführung bei den Sendern der Welle 1 Gruppe wahrzunehmen.

Zur Darlegung der finanziellen Situation verweist die Lokalradio Innsbruck GmbH einerseits auf das voraussichtlich positive Betriebsergebnis für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 46.000,-. Auch führt sie aus, dass die Gesellschaft von den bisherigen Gesellschaftern entschuldet werde. Die nunmehr beim Handelsgericht Wien eingetragene funkhaus.io gmbh verfügt außerdem über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Die Planungen für die kommenden Jahre gehen aus kaufmännischer Vorsicht davon aus, dass sich das positive Ergebnis etwa um die Hälfte reduzieren, allerdings positiv bleiben werde. Begründet wird die Reduktion mit voraussichtlich rückläufigen Erlösen aus

dem lokalen Vertrieb bei gleichbleibenden Erlösen aus der Vermarktung durch die RMS und etwa gleich bleibender Kostenstruktur. Ein Weiterbetrieb sei daher aus dem positiven Cash-Flow finanzierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 11.12.2015 und den Ergänzungen vom 04.01.2016 und 25.01.2016, dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 08.01.2016 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH ihren Geschäftsanteil im Ausmaß von 27,57 %, die Baumann Josef GmbH im Ausmaß von 26,98 %, die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH im Ausmaß von 23,29 % und Herr Alfons Döser im Ausmaß von 13,69 % des Stammkapitals der Antragstellerin, das sind insgesamt somit 91,53 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH, an die funkhaus.io gmbh, abtreten.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Geschäftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G hat die Behörde festzustellen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls ist unter den geänderten Eigentumsverhältnissen aus nachstehenden Gründen glaubhaft, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Mag. Florian Novak als langjähriger Mehrheitseigentümer und Geschäftsführer von verschiedenen Hörfunkveranstaltern der LoungeFM-Gruppe und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten im Wesentlichen keine Veränderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, nicht zu zweifeln.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin – davon aus, dass auch die zukünftigen Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Veranstaltungsgebiet der Lokalradio Innsbruck GmbH verfügen. Dies insbesondere durch das glaubhafte Vorbringen eines voraussichtlich positiven Betriebsergebnisses für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 46.000,-. Auch werde – nach Angaben der Antragstellerin – die Gesellschaft von den bisherigen Gesellschaftern entschuldet. Die Planungen für die kommenden Jahre seien außerdem positiv. Ein Weiterbetrieb sei daher aus dem positiven Cash-Flow finanzierbar. Die Antragstellerin hat damit glaubhaft gemacht, dass sie auch die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms erfüllt.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH sowie ihre (aktuellen und zukünftigen) Eigentümer sind juristische Personen mit Sitz im Inland bzw. österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Weiters ist zu prüfen, ob nach den geplanten Änderungen eine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vorliegt:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt, und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Der funkhaus.io gmbh sind jedoch nach Durchführung der gegenständlichen Eigentumsänderung sowie jener der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., welche mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2016, KOA 1.536/16-002, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G genehmigt wurde, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ und „Außerfern/Reutte“ gemäß § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G zuzurechnen. Da die genannten zurechenbaren Versorgungsgebiete auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt sind, kann hier kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 erkannt werden.

Mag. Florian Novak sind gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G, aufgrund der oben dargestellten Beteiligungen, nach den geänderten Verhältnissen folgende Zulassungsinhaber bzw. Versorgungsgebiete (sofern hier relevant) zuzurechnen, da insofern eine Beteiligung (mittelbar über die funkhaus.io gmbh bzw. die medien.io GmbH) von mehr als 25 % besteht:

- Lokalradio Innsbruck GmbH („Innsbruck und Tiroler Unterland“)
- Schallwellen Lounge GmbH („Innsbruck und Teile des Inntals“) und
- Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. („Außerfern/Reutte“, Bescheid der KommAustria vom 05.02.2016, KOA 1.536/16-002).

Die zurechenbaren Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ sowie „Innsbruck und Teile des Inntals“ sind, wie zuvor dargestellt, vom Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt. Insofern besteht auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstellation, da das Gebiet jedenfalls mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgt wird. Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Lokalradio Innsbruck GmbH entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der vorliegend festgestellten, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.544/16-003**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 5. Februar 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Lokalradio Innsbruck GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail an office@welle1.com**